



Antrag auf Absetzung von Trinkwassermengen bei der Schmutzwasser- gebührenveranlagung (Abzugszähler)

Kundennummer:

Anschrift der Verbrauchsstelle:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Angaben zum Abzugszähler:

Zählernummer

Eichdatum des Zählers

Einbau- und Verplombungsdatum

Angaben zum bisherigen Zähler:

(nur bei Wechsel)

Zählernummer

Zählerstand

Installationsunternehmen:

Name des Monteurs (Druckbuchstaben)

Unterschrift des Monteurs

Firmenstempel

Zum vorbenannten Grundstück wird die Berücksichtigung des vorstehend benannten Abzugszählers bei der Berechnung der Schmutzwassermengengebühren ab dem Einbau- und Verplombungsdatum beantragt. Dem Antragsteller bestätigt, die umseitigen Hinweise zum Antrag gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise

- Der **Einbau** eines Abzugszähler ist **ausschließlich durch ein zugelassenes Installationsunternehmen**, das im Installateurverzeichnis des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (abrufbar unter <https://wav-elsterwerda.de/?s=Installateur>) eingetragen ist, vorzunehmen. Wurde ein Installateurunternehmen aus einem anderen Versorgungsgebiet beauftragt, ist eine Kopie des Installateurausweises dem Antrag beizufügen.
- Von diesem wird der Abzugszähler fachgerecht eingebaut und gleichzeitig verplombt.
- Der ordnungsgemäße **Einbau und die Verplombung** werden **auf dem Antragsformular vom Installateur** unterschriftlich und mit dem Firmenstempel versehen, **bestätigt**.
- Das vollständig ausgefüllte und bestätigte Antragsformular reicht der Antragsteller anschließend **beim Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda**.
- Alle anfallenden **Kosten** für Einbau, Wechsel oder Ausbau des Abzugszählers **trägt der Antragsteller**.
- Nur **vollständig** ausgefüllte Antragsformulare werden bearbeitet. Die **Bearbeitungsgebühr beträgt 26,75 €** (inkl. 7% Mehrwertsteuer) und wird vom WAVE mit gesondertem Bescheid festgesetzt.
- Die Berücksichtigung der Abzugszählers bei der Gebührenveranlagung erfolgt erst nach fristgemäßer und vollständiger Gebührenentrichtung und gilt nur **innerhalb der Eichfrist, maximal 6 Jahre**. Nach Ablauf der Eichfrist endet diese. Sofern weiterhin ein Abzugszähler berücksichtigt werden soll, bedarf es des Einbaus eines neuen, geeichten Zählers und der entsprechenden Beantragung. Dies liegt ausschließlich in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.
- Der Abzugszähler ist **nach Aufforderung** durch den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda **jährlich** mit dem Hauptwasserzähler zum Stichtag durch den Kunden **abzulesen**.
- **Es gelten die Fachsatzungen und die Datenschutzrichtlinie** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, das Mess- und Eichgesetz – MessEG, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der DIN 1988, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das **genutzte Wasser** darf grundsätzlich **nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation** eingeleitet werden, mithin dürfen **hinter dem Abzugszähler keine Geräte installiert** sein, von denen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gelangt.
- Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda behält sich stets das **Recht zur örtlichen Überprüfung** vor.

Bitte achten Sie auf einen sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser. In heißen, trockenen Sommern ist es ein Muss: Erst Mensch und Tier und dann der Rasen. Helfen Sie mit, nachhaltig mit dem Trinkwasser umzugehen.